

SATZUNG

des

Wasserbeschaffungsverbandes

Fretter

in 57413 Finnentrop-Fretter , Kreis Olpe

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verbandsausschusses
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers
- § 18 Mitgliederversammlung

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 19 Haushaltsführung
- § 20 Beiträge
- § 21 Beitragsmaßstab
- § 22 Erhebung der Verbandsbeiträge

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Aufsicht
- § 25 Änderung der Satzung

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 26 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 27 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen **Wasserbeschaffungsverband Fretter**
- (2) Er hat seinen Sitz in 57413 Finnentrop-Fretter, Kreis Olpe.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt die Ortsbereiche Fretter und Delf.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und, soweit dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.

- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan besteht aus:

den Lageplänen zu den verbandseigenen Grundstücken sowie den Bau- und Genehmigungsunterlagen aller verbandseigenen Anlagen.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Hausgrundstücke.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Schauintervalle werden von dem Verbandsausschuß festgelegt.
- (2) Der Verbandsausschuß wählt die Schaubeauftragten und legt deren Wahlzeit fest. Schauführer ist ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schauführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe, vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher anzuzeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Zweiter Teil
Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat fünf Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre.
- (3) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist durch die Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Sitzung des Verbandsausschusses einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Einladungen zur Sitzung des Verbandsausschusses müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 12

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verbandsausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 4. die gefaßten Beschlüsse
 5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und zwei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluß des Verbandsausschusses für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch den Verbandsausschuß gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist durch den Verbandsausschuß Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Im obliegen insbesondere:
 - 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - 2. die Aufnahme von Darlehen und zwar bis zu einer Höhe von 20.000 DM ohne Zustimmung, darüber hinaus mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- (2) Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit, in dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Er ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch Beschluß des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand und den Verbandsausschuß laufend, die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

§ 18

Mitgliederversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches eine Anschlußgebühr gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, in einer Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes .

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

§ 19

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Geldbeiträge werden erhoben als
1. einmalige Beiträge für den Anschluß,
 2. laufende Beiträge für den Wasserbezug,
 3. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses des Verbandsausschusses .
- (3) Aufgrund Beschlusses des Verbandsausschusses kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

§ 21

Beitragsmaßstab

- (1) Die notwendigen Beiträge für die Erstellung des Hausanschlusses und für andere kostenpflichtige Leistungen werden von den Mitgliedern aufgrund eines von dem Verbandsausschuß zu beschließenden Beitragsmaßstabes erhoben. Der Verbandsausschuß kann bestimmen, daß diese Beiträge pauschal erhoben werden.
- (2) Die laufenden Beiträge für den Wasserbezug verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis des jährlich bezogenen Wassers. Der Wasserpreis pro Kubikmeter Wasser wird vom Verbandsausschuß festgelegt. Daneben kann pro Anschluß eine Grundgebühr erhoben werden.

§ 22

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben den Mahnkosten einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge aufgrund eines Beschlusses des Verbandsausschusses erheben.

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes für seine Mitglieder bzw. die Öffentlichkeit erfolgen ortsüblich durch Aushang.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 24

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 25

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von dem Verbandsausschuß zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen

§ 26

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von dem Verbandsausschuß zu genehmigen.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 04.11.1955 außer Kraft.

**Wasserbeschaffungsverband Fretter
Finnentrop-Fretter, den 14. April 1996**


**Schauerte
(Verbandsvorsteher)**

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Olpe
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungs-
verbandes Fretter wird hiermit gem. § 58
Abs. 2 WVG aufsichtsbehördlich genehmigt.

Olpe, den 24.04.1996
Im Auftrag


(Sprenger)

